

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



29. Jahrgang · Nr. 2 - Hennigsdorf, 14.03.2020

Sitzung der Stadtverordneten- versammlung

vom 11. Februar 2020

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 11.02.2020

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
..... Seiten 2-5

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur über die Durchfüh-
rung der Grabenschau 2020 Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung über den Eigenbetrieb
Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf ... Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung des 5. Änderungsbe-
schlusses des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
..... Seiten 6-7

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Termine und Veranstaltungen..... Seite 8

Erlebnistouren Hennigsdorf..... Seite 8

Auslobung Umweltpreis 2020 Seite 10

Anzeigenteil

..... Seiten 10-12


**Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 11.02.2020**
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0010/2020
Stadtverwaltung

Betreff:
Beschluss über die Berufung der sachkundigen Einwohner
Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beruft aus den vorliegenden Vorschlägen jeweils bis zu 3 sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern der Ausschüsse FSK und BPU.

Die sachkundigen Einwohner werden für die Dauer der 7. Legislaturperiode berufen.

Begründung:

Mit dem Beschluss über die Bildung und Größe der ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (BV0127/2019) haben die Stadtverordneten beschlossen, jeweils bis zu 3 sachkundige Einwohner in die Ausschüsse FSK und BPU zu berufen.

Gemäß § 43 Abs. 4 i. V. m. § 39 BbgKVerf sind die sachkundigen Einwohner durch die Stadtverordnetenversammlung zu berufen.

Berufungsverfahren: Zunächst treffen die Stadtverordneten in geheimer Abstimmung eine Vorauswahl zu den von Ihnen vorgeschlagenen Bewerbern. Jeder Stadtverordnete kann bis zu 3 Stimmen je Ausschuss vergeben.

Nach der geheimen Abstimmung liegt eine Liste mit der Stimmenverteilung vor. Im zweiten Schritt werden die 6 Bewerber mit der höchsten Stimmenanzahl einzeln und in offener Abstimmung zu sachkundigen Einwohnern berufen. Jede zu berufene Person muss dabei mehr als neun Stimmen erhalten.

Nicht unmittelbar berufene Personen werden auf Grundlage des Abstimmungsergebnisses als Nachrücker eingesetzt, wenn sie ebenfalls einzeln durch die Stadtverordnetenversammlung mit Mehrheitsbeschluss bestätigt werden.

Die Stadtverwaltung war im Rahmen der BV0127/2019 beauftragt worden, ein geeignetes Auswahlverfahren vorzulegen. Die Verfahrensweise wurde mit den Fraktionen abgestimmt und mit der Hausmitteilung am 28.10.2019 festgelegt.

Demnach waren die Fraktionen angehalten, Personen aus dem öffentlichen Bewerbungsverfahren auszuwählen, die für eine Berufung vorgeschlagen wurden. Für die Ausschüsse BPU und FSK wurden bislang von den Fraktionen benannt:

BPU

Marc André Bayer
Knut Berliner
Karsten Günther
Mario Kiefer
Nicole Kluth
Helmut Rath
Axel Schoettler
Wolfhard Wirkus

FSK

Sandra Busse-Sarter
Gerlinde Dumke
Marty Kressin
Marianne Kutscha
Ina Schmidt
Johanna Uhmman

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0010/2020/02:
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Änderungsantrag:
Die SVV möge beschließen:

Für die Vorauswahl im BPU werden hinzugefügt:

- Carl-Heinrich Gans
- Hagen Degner

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(5 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

Ergebnisse der geheimen Abstimmung und Berufung:

FSK
Sachkundige Einwohner

1. Marianne Kutscha
2. Gerlinde Dumke
3. Johanna Uhmman

Geheime Abstimmung

- 21 Stimmen
- 18 Stimmen
- 17 Stimmen

Berufung

- mehrheitlich
- mehrheitlich
- mehrheitlich

Nachrücker

4. Ina Schmidt
5. Marty Kressin
6. Sandra Busse-Sarter

- 6 Stimmen
- 4 Stimmen (Losverfahren)
- 4 Stimmen (Losverfahren)

- mehrheitlich
- mehrheitlich
- mehrheitlich

BPU
Sachkundige Einwohner

1. Wolfhard Wirkus
2. Marc André Bayer
3. Karsten Günther

Geheime Abstimmung

- 13 Stimmen
- 11 Stimmen
- 11 Stimmen

Berufung

- mehrheitlich
- mehrheitlich
- mehrheitlich

Nachrücker

4. Helmut Rath
5. Carl-Heinrich Gans
6. Knut Berliner
7. Hagen Degner
8. Axel Schoettler
9. Mario Kiefer
10. Nicole Kluth

- 9 Stimmen
- 8 Stimmen (Losverfahren)
- 8 Stimmen (Losverfahren)
- 8 Stimmen (Losverfahren)
- 7 Stimmen
- 4 Stimmen
- 2 Stimmen

- mehrheitlich
- einstimmig
- mehrheitlich
- mehrheitlich
- mehrheitlich
- mehrheitlich
- mehrheitlich

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0010/2020/01
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zum Beschluss über die Berufung der sachkundigen Einwohner
Änderungsantrag:
Die SVV möge beschließen:

Berufungsverfahren wird wie folgt geändert:

Zunächst treffen die Stadtverordneten in geheimer Abstimmung eine Vorauswahl zu den von ihnen vorgeschlagenen Bewerbern **ist zu ersetzen durch**

Zunächst treffen die Stadtverordneten in geheimer Wahl eine Auswahl aus den Bewerbern.

Begründung:

Wir halten es für demokratisch, wenn in der SVV aus allen eingegangenen Bewerbungen die Menschen ausgewählt werden, die in der laufenden Wahlperiode in den Ausschusssitzungen mitberaten. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Verfahrensweise haben wir immer und grundsätzlich abgelehnt. Eine nichtöffentliche Vorauswahl in Hinterzimmern lehnen wir ab.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(25 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0007/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Abschluss einer Absichtserklärung zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege mit dem Landkreis Oberhavel
Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die nachstehende Absichtserklärung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege mit dem Landkreis Oberhavel abzuschließen.

Begründung:

Der seit 2004 bestehende öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis Oberhavel und den Städten und Gemeinden sowie dem Amt Gransee und Gemeinden des Landkreises wurde mit Beschlussfassung des Kreistages zum 31.12.2020 gekündigt. Grund hierfür war die Notwendigkeit der Überarbeitung hinsichtlich eindeutiger Formulierungen zur Gesamtverantwortung von Aufgaben der Kindertagesbetreuung und Übertragung von Aufgaben an die Kommunen (Stadt Hennigsdorf, Stadt Oranienburg, Stadt Hohen Neuendorf, Stadt Velten, Stadt Kremmen, Stadt Liebenwalde, Stadt Zehdenick, Stadt Fürstenberg/Havel, Gemeinde Leegebruch, Gemeinde Birkenwerder, Gemeinde Glienicke/Nordbahn, Gemeinde Mühlenbecker Land, Gemeinde Löwenberger Land, Gemeinde Oberkrämer, Amt Gransee und Gemeinden).

Die vorliegende Erklärung beinhaltet die beabsichtigte Zuordnung der Zuständigkeiten, wie sie ein neu abzuschließender öffentlich-rechtlicher Vertrag regeln soll. Grundsätzlich hat die Stadt Hennigsdorf ein Interesse daran, ihren Bürgerinnen und Bürgern möglichst viele Leistungen rund um das Thema Kindertagesbetreuung vor Ort anzubieten. Auch der mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag verbundene Finanzierungsmodus hat sich aus Sicht der Stadt bewährt.

Nach Beschlussfassungen in den Gremien des Landkreises und der Städte und Gemeinden sowie dem Amt Gransee und Gemeinden, ist der Abschluss des Vertrages zum zweiten Halbjahr 2020 geplant. Endgültig zustande kommt ein gemeinsamer öffentlich-rechtlicher Vertrag erst dann, wenn sowohl der Kreistag als auch alle Vertretungen der Städte und Gemeinden sowie des Amtes ihre Zustimmung erteilt haben.

Der Kreistag hat die Absichtserklärung (120/BV/2019) am 04.12.2019 beschlossen.

Anlage:

Anlage 1: Absichtserklärung zum Abschluss eines Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0004/2020

Stadtverwaltung

Betreff: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über einen Schlauchverbund (Freiwillige Feuerwehr)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Landkreis Oberhavel und möglichst allen amtsfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und dem Amt Gransee und Gemeinden den im Entwurf als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen Schlauchverbund abzuschließen.

Begründung:

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag soll zur Gewährleistung einer ausreichenden, lageunabhängigen Verfügbarkeit von einsatzbereiten Feuerwehrdruckschläuchen in einem Schlauchverbund geschlossen werden.

Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag (Anlage 1) enthält die entsprechenden Regelungen über die Zusammenwirkung in einem Schlauchverbund zur Aufgabenerfüllung der jeweiligen Träger im örtlichen Brandschutz und der örtlichen Hilfeleistung, im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz in einem integrierten Hilfeleistungssystem.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird nur mit den Kommunen abgeschlossen werden, die nach Beschluss von deren Vertretungen Vertragspartner des Schlauchverbundes werden möchten.

Die AG Schlauch der Feuerwehren im Landkreis Oberhavel hat festgestellt, dass die Formulierungen der vorliegenden Dokumente aus ihrer Sicht geeignet sind, den Schlauchverbund zu erhalten und zukünftig eine verbesserte Zusammenarbeit erreichen zu können.

Der Landkreis Oberhavel ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 4 des Brandenburgischen Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) Aufgabenträger für den

überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Hilfeleistung und den Katastrophenschutz und zugleich untere Katastrophenschutzbehörde. Demgegenüber sind die Städte, Gemeinden und das Amt Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 BbgBKG) zuständig.

Die örtlichen Träger der Gefahrenabwehr haben auf der Grundlage ihrer Gefahrenabwehrbedarfsplanung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 BbgBKG) eine entsprechende Vorhaltung an Feuerwehrschräuchen zu treffen und zum Einsatz zu bringen.

Die Fahrzeuge, Einsatzmittel und Einheiten sind für Anforderungen durch die Regionalleitstelle zur Erfüllung der Aufgaben vorzubereiten, auszubilden und bereitzuhalten, sowie nach den Einsätzen nachzuversorgen. Ziel ist es, die Einsatzbereitschaft schnellstmöglich wiederherzustellen. Bei Feuerwehrfahrzeugen zählt hierzu insbesondere die Nachversorgung mit einsatzbarem Schlauchmaterial. Dazu ist eine entsprechende Lagerverhaltung und Logistik erforderlich. Diese sind sowohl unter Berücksichtigung der Einsatzanforderungen als auch den Anforderungen aus Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auszuführen.

Der Kreisausschuss hat am 25.11.2019 für den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages gestimmt (BV0108/BV2019).

Anlagen:

Anlage 1: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über einen Schlauchverbund zur Aufgabenerfüllung der jeweiligen Träger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung und des Trägers für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Hilfeleistung und für den Katastrophenschutz in einem integrierten Hilfeleistungssystem

Anlage 2: Vorhaltung an Feuerwehrdruckschläuchen im Schlauchverbund, Anlage A zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Anlage 3: Leistungsverzeichnis, Anlage B zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Anlage 4: Rahmenvereinbarung, Anlage C zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Anlage 5: Bezeichnung des Eigentümers der Feuerwehrdruckschläuche im Schlauchverbund, Anlage D zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage Fraktion

Einreicher:

BV0003/2020

Fraktion BürgerBündnis/ Die Unabhängigen

Betreff: Beschluss über die Festschreibung der Stadtsporthalle in den nächsten Haushalt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung die Sanierung der Stadtsporthalle in den Haushalt 2021 fest einzuplanen.

Begründung:

Der Zustand der Stadtsporthalle benötigt eine umgehende Sanierung. In den letzten Jahren wurde sie zwar immer in die Planung aufgenommen, aber immer in das nächste Haushaltsjahr verschoben. Hiermit soll die Sanierung fest für das nächste Jahr eingeplant werden.

Zusätzlich stellt sich die Frage wie mit den Hallenzeiten der Sportvereine umgegangen wird und ob die Kapazitäten der anderen Hallen in Hennigsdorf den durch die Sanierung zusätzlichen Bedarf decken können.

Darüber hinaus stellt sich die Frage wie Parkplätze in die voraussichtliche Planung integriert sind.

Namentliche Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen

(19 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

**Namentliche Abstimmung zur Beschlussvorlage
BV0003/2020**

Name	ja	nein	enthalten
Herr Benjamin Bengsch	☐	☐	☒
Herr Gunnar Berndt	☐	☒	☐
Herr Dr. Dietmar Buchberger	☐	☒	☐
Frau Susanne Buchberger	☐	☒	☐
Frau Nicole Bäcker	☐	☐	☒
Frau Ursel Degner	☒	☐	☐
Herr Uwe Fischer	☐	☒	☐
Herr Kersten Frank	☐	☒	☐
Frau Christine Freund	☐	☒	☐
Frau Ulrike Galau	☐	☒	☐
Frau Simone Goertz	☒	☐	☐
Herr Thomas Günther	☐	☒	☐
Frau Angelina Henning	☐	☒	☐
Herr Marco Jakscht	☐	☒	☐
Herr Bastian Klebauschke	☒	☐	☐
Herr Patrick Krüger	☐	☒	☐
Herr Olaf Klann	☒	☐	☐
Herr Markus Kulling	☒	☐	☐
Herr Steffen Leber	☐	☒	☐
Herr Michael Mertke	☐	☒	☐
Herr Stefan Nelte	☐	☒	☐
Herr Ralf Nikolai	☐	☐	☒
Herr Heiko Piske	☒	☐	☐
Herr Clemens Rostock	☐	☐	☒
Frau Petra Röthke-Habeck	☐	☒	☐
Herr Werner Scheeren	☒	☐	☐
Frau Cornelia Schmitt	☐	☒	☐
Herr Frank Schönfeld	☐	☒	☐
Herr Oliver Schönrock	☒	☐	☐
Herr Lukas von Lewinski	☒	☐	☐
Frau Petra Winkel	☐	☒	☐
Herr Michael Wobst	☐	☒	☐

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0013/2020
Fraktion SPD

Betreff: Beschluss zur Neubesetzung des Aufsichtsrates der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB GmbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Frau Annika Lohr wird als Aufsichtsratsmitglied der HWB GmbH abberufen.
2. Herr Uwe Fischer wird als Aufsichtsratsmitglied der HWB GmbH berufen.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0014/2020
Fraktion BürgerBündnis/ Die Unabhängigen

Betreff: Beschluss über die Neubesetzung des Hauptausschusses nach Mandatswechsel

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf möge die nachfolgende Neubesetzung des Hauptausschusses, für die Fraktion BürgerBündnis / Die Unabhängigen, beschließen.

Fraktion (Mitglieder)	Sitze	Mitglieder	Vertreter
BürgerBündnis/ Die Unabhängigen (3)	1	1. Oliver Schönrock	1. Lukas von Lewinski 2. Markus Kulling

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0015/2020
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Beschluss über die Information des Bürgermeisters zu den Gesellschaften der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die SVV möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt als Gesellschafter, entsprechend § 54(2) der Kommunalverfassung nach den stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen der Stadtwerke GmbH, der HWB, der ABS und der BBG der SVV zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaften, zu aufgetretenen Problemen und Schwierigkeiten sowie zu personellen Veränderungen überblicksmäßig nichtöffentlich zu berichten.

Begründung:

Die letzten Ereignisse haben gezeigt, dass Stadtverordneten nicht über die Situation in den Gesellschaften informiert werden, da die Mitglieder in den Aufsichtsräten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und dieser Pflicht auch nachkommen. Nur der Gesellschafter kann die Stadtverordneten über die Situation der Gesellschaften informieren. Eine jährliche Information im Rahmen der Haushaltsdiskussion deckt nicht den Informationsbedarf.

Damit wir als gewählte Stadtverordnete nicht wieder durch die Presse von gravierenden Veränderungen erfahren müssen, sollte der Bürgermeister uns regelmäßig informieren.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(25 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0016/2020
Fraktion FDP

Betreff: Beschluss über die Gründung einer Arbeitsgruppe

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich mit der Problematik der hohen Fernwärmepreise in unserem Stadtgebiet beschäftigt. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es Wege und Möglichkeiten zu ergründen die Fernwärmepreise auf ein normales Preisniveau zu führen (Bundesdurchschnitt).

Begründung:

Durch den weiteren Preisanstieg des Fernwärmepreises ab 01.01.2020 ist deutlich geworden, dass hier die Politik sich aktiv mit einbringen muss. Zur Sicherung von bezahlbaren Mieten spielen die Mietnebenkosten eine immer größere Rolle. Zielstellung ist eine weitgehend CO2 freie und bezahlbare Fernwärmeversorgung.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0017/2020
Fraktion FDP

Betreff: Beschluss über Ausgleichszahlungen für den Betrieb des Stadtbades an die Stadtwerke Hennigsdorf GmbH

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung in den kommenden Haushalten ab 2021 den Fehlbetrag der bei der Bewirtschaftung des Stadtbades entsteht zu ermitteln und an die Stadtwerke auszugleichen. Die Stadtwerke sind die Betreiber des Stadtbades und tragen zur Zeit die Kosten. Als Grundlage zur Ermittlung der Summe soll der Fehlbetrag des Vorjahres zu Grunde gelegt werden. Die Zahlung soll zweckgebunden verwendet werden.

Begründung:

Die Stadtwerke sind die Betreiber des Stadtbades. Das Stadtbad kann nicht kostendeckend betrieben werden. Es ist weiterhin zu erwarten, dass der Fehlbetrag bei der Umsetzung von moderaten Eintrittspreisen sich bei dem neu zu entstehenden Stadtbad weiter erhöht.

Durch die Kostenübernahme der Mehrkosten des Stadtbadbetriebes können die Stadtwerke entlastet werden. Die damit verbundene Einsparung könnte sich direkt auf den Fernwärmepreis auswirken. Der Fernwärmepreis könnte so ab dem Jahr 2021 wieder um ca. 3% gesenkt werden.

Der Neubau sowie der bisherige Betrieb eines Stadtbades, ist und war eindeutig eine politische Entscheidung des Stadtparlaments. Kosten die aus dieser Entscheidung entstehen, müssen aus dem städtischen Haushalt gedeckt werden und können nicht nur durch den Fernwärmekunden getragen werden.

Folgender Änderungsantrag AN/BV0017/2020/01 lag vor:

Einreicher: Fraktion FDP

Änderungsantrag:

Der letzte Satz der BV soll gestrichen werden: „Die Zahlung.....“

In der Begründung sollen die Sätze:

Die damit verbundene Einsparung könnten sich direkt auf die Fernwärmepreise auswirken,

Der Fernwärmepreis könnte so ab dem Jahr 2021 wieder um ca. 3% gesenkt werden, gestrichen werden und durch:

Der dadurch entstandene finanzielle Spielraum könnte zu einer Reduzierung des Fernwärmepreises genutzt werden.

Abstimmung:

durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0021/2020
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Beschluss zur Aufhebung der Erhöhung der Fernwärmepreise

Beschluss:

Die SVV möge beschließen:

Der Bürgermeister wird in seiner Aufgabe als Gesellschafter der Stadtwerke GmbH Hennigsdorf aufgefordert, die im Wirtschaftsplan der Stadtwerke GmbH festgelegten Erhöhungen der Fernwärmepreise rückgängig zu machen.

Der Bürgermeister wird in seiner Aufgabe als Gesellschafter der Stadtwerke GmbH dazu aufgefordert, die notwendigen Erhöhungen der Fernwärmeendpreise auf höchstens 3% pro Jahr für vier Jahre festzuschreiben und die dazu notwendigen Beschlüsse des Aufsichtsrates herbeizuführen.

Begründung:

Die jetzt im Wirtschaftsplan der Stadtwerke beschlossenen Erhöhungen der Endpreise für die Fernwärme liegen weit über den Preisen, die im Land Brandenburg durchschnittlich bezahlt werden müssen. Sie stellen für viele Hennigsdorfer eine unzumutbare Härte dar. Um notwendige Investitionen trotzdem durchführen zu können, schlagen wir eine Staffelung vor.

Abstimmung:

durch Einreicher zurückgezogen

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0006/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss einer Auftragsvergabe für die Sanierung von Schmutzwasserkanälen sowie -schächten

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0005/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 8, Flurstück 863 teilweise, Fabrikstraße / Am Alten Walzwerk

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0008/2020
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Erteilung einer Belastungsvollmacht im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 8, Flurstück 754 und 851, August-Conrad-Straße

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Öffentliche Bekanntmachungen

Ankündigung über die Durchführung der Grabenschau 2020

Der Fachbereich Stadtentwicklung, Fachdienst Öffentliche Anlagen gibt folgendes bekannt:

Information des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Am **28. April 2020** erfolgt durch den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die Durchführung der Grabenschau 2020 für den Bereich Hennigsdorf.

Treffpunkt ist um 13.00 Uhr am Rathaus Hennigsdorf.

Interessenten können auch in eine begonnene Schau einbezogen werden, hierzu ist jedoch eine vorherige Abstimmung zusätzlicher Treffpunkte und Zeiten erforderlich.

Abstimmungen mit dem Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ sind telefonisch unter 033054/ 209980 möglich.

D. Asmus
Fachdienstleiter
Öffentliche Anlagen



Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 11.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	4.041.701 €
die Aufwendungen	3.453.027 €
der Jahresgewinn	588.674 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.350.051 €
---	-------------

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.305.000 €
--	--------------

Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-821.686 €
---	------------

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen Kredite auf	0 €
---	-----

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf	0 €
---	-----

Hennigsdorf, den 23.01.2020

gez. Thomas Günther
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Verwaltungsführung / Steuerung, Zimmer 2.44, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienststz Prenzlau) hat im Verfahren

Unternehmensflurbereinigung Vehlefan, Verf.-Nr. 5-001-X

beschlossen:

1. Aufhebung des 4. Änderungsbeschlusses vom 9. Mai 2019

Der 4. Änderungsbeschluss vom 9. Mai 2019 wird aufgehoben.

2. Änderung des Verfahrensgebietes

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 angeordnete und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006, den 2. Änderungsbeschluss vom 30. April 2014 sowie den 3. Änderungsbeschluss vom 4. November 2015 geänderte Verfahren wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG sowie in Verbindung mit dem BbgLEG wie folgt geändert:

2.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und insoweit die Regelflurbereinigung gemäß § 1 i. V. m. § 37 FlurbG angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Oberkrämer

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eichstädt	2	39
Schwante	1	198/1
Vehlefan	1	139, 148, 150, 153, 155, 156
Vehlefan	4	607
Vehlefan	9	22, 455

Die zugezogenen Flurstücke unterliegen nicht der nach § 87 ff. FlurbG angeordneten Unternehmensflurbereinigung. Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **22,1228 ha**.

2.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Oberkrämer

Gemarkung	Flur	Flurstück
Vehlefan	6	356, 357, 358, 359, 360
Vehlefan	9	499, 500, 501, 503, 504, 505, 506, 508, 509, 510, 511, 512

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **0,6775 ha**.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. **2.479 ha**.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 40.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 1 bis 5 beigefügten Gebietskarten blau gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind rot gekennzeichnet.

2.3 Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

2.4 Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefan“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

2.5 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist

von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

2.6 Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit vorherigen Beschlüssen verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

2.7 Finanzierung des Verfahrens

Die anteiligen Verfahrenskosten und die Ausführungskosten im Bereich der Unternehmensflurbereinigung sind durch den Unternehmensträger zu finanzieren. Die Obere Flurbereinigungsbehörde setzt die Kostenanteile gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG fest.

Soweit in dem Teilgebiet der Unternehmensflurbereinigung über die unternehmensbedingten Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG durchgeführt werden, fallen die zur Ausführung erforderlichen Aufwendungen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

Die Verfahrenskosten einschließlich der Kosten der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage trägt das Land Brandenburg (§§ 104 FlurbG und 62 LwAnpG).

Die Verfahrenskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).

Die Ausführungskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt die Teilnehmergemeinschaft (§ 105 FlurbG).

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

**Gemeindeverwaltung
Oberkrämer
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer**

**Stadtverwaltung Velten
Rathausstraße 10
16727 Velten**

**Gemeindeverwaltung Leegebruch
Birkenallee 1
16767 Leegebruch**

**Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf**

**Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien**

**Stadtverwaltung Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen**

**Stadtverwaltung Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg**

**Stadtverwaltung Kremmen
Am Markt 1
16766 Kremmen**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

aus.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet.

5. Gründe

Gekürzt (siehe öffentliche Auslegung)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 12.12.2019.

Im Auftrag
Matthias Benthin

(DS)

Anlagen

- Gebietskarten (gekürzt – siehe öffentliche Auslegung)
- Information gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren (gekürzt – siehe öffentliche Auslegung)



VERANSTALTUNGEN & TERMINE

März - Mai 2020

15	MÄR	Operetten-Revue 16 Uhr Stadtklubhaus	
21	MÄR	Frühlingskonzert der Musikschule 15 Uhr Stadtklubhaus	
21	MÄR	„Kann ein Riegel Sünde sein?“ – Liederparodie mit Lina Lärche 20 Uhr Bürgerhaus „Alte Feuerwache“	
25	MÄR	Vortrag des Geschichtsvereins: „Wichtige Etappen der Siedlungsgeschichte Hennigsdorfs“ 17 Uhr Bürgerhaus „Alte Feuerwache“	
26	MÄR	Kino Bürgerhaushalt: „Der Junge muss an die frische Luft“ 20 Uhr Stadtklubhaus	
28	MÄR	41. Metallarbeiterlauf 11–14 Uhr Stadtsporthalle Süd	
28	MÄR	Rock im Ello 20 Uhr Stadtklubhaus	
02	APR	Tanztee 15–18 Uhr Stadtklubhaus	
07	APR	Dauerausstellung am historisch-authentischen Erinnerungsort 10–18 Uhr Grenzturm Nieder Neuendorf	
11	APR	Ostertanz mit DJ und Showacts 21 Uhr Stadtklubhaus	
19	APR	Märchenmusical: „Der kleine Muck“ 15 Uhr Stadtklubhaus	
24	APR	Kino Bürgerhaushalt: „The Rose“ 20 Uhr Stadtklubhaus	
25	APR	Erlebniskochen 11 Uhr Infos in der Stadtinformation	
25	APR	Familienspieltag 10–17.45 Uhr Aqua-Stadtbad	
30	APR	Ausstellung: „Gut zum Druck“ Bürgerhaus „Alte Feuerwache“	
03	MAI	Frühlingskonzert mit dem Kammerchor „Leo Wistuba“ 16 Uhr Stadtklubhaus	
06	MAI	Kitakonzert der Musikschule 9 und 10.30 Uhr Stadtklubhaus	
06	MAI	Vortrag des Geschichtsvereins: „Rückblick im 75. Jahr des Endes des Zweiten Weltkrieges in Hennigsdorf“ 17 Uhr Bürgerhaus „Alte Feuerwache“	
06	MAI	Podiumskonzert der Musikschule 18 Uhr Stadtklubhaus	
07	MAI	Tanztee 15–18 Uhr Stadtklubhaus	



Donnerstag, 5. März bis 16. April 2020
Ausstellung: „Der Natur auf der Spur“ der Künstlerin Annette Lück
Zentrales Thema der Ausstellung ist die Natur bzw. die Umweltzerstörung. Zu sehen sind Acrylmalereien, Papierobjekte & Collagen. Öffnungszeiten: mittwochs 10–16 Uhr, donnerstags 14–18 Uhr, ebenso an den Sonntagen 15. März und 5. April von 14 bis 17 Uhr. Die Künstlerin ist an beiden Sonntagen anwesend. **Ort: Bürgerhaus „Alte Feuerwache“**, Eintritt frei!



Sonnabend, 21. März, 20 Uhr
„Kann ein Riegel Sünde sein?“ Liederparodie mit Lina Lärche
Lina Lärche ist eine echte Vollblut-entertainerin, die es versteht, ihr Publikum zu überraschen. Dabei tischt sie Verblüffendes auf. Mit eigenen Liedern sowie Umdichtungen bekannter Ohrwurmliedern trällert sie den Gästen das Grau von der Seele. Ein witzig-temperamentvoller Abend ist garantiert. **Ort: Bürgerhaus „Alte Feuerwache“**, Tickets: 13 Euro / erm. 10,50 Euro



Sonnabend, 28. März, 20 Uhr
Rock im Ello

Der schon traditionelle „Rock im Ello“ im Hennigsdorfer Stadtklubhaus widmet sich in diesem Jahr wieder unseren Lokalmatadoren von „Marauder“. Sie präsentieren feinsten Südstaatenrock bestehend aus eigenen Hits und Covern bis hin zu Bob Marley. Außerdem sorgen die Musiker von „Halb 9“ für Stimmung. Sie bieten Rock-Evergreens zum Mitwippen und Abfeiern. **Ort: Stadtklubhaus**, Tickets: 15 Euro, VVK 13 Euro



Sonntag, 19. April, 15 Uhr
Märchenmusical: „Der kleine Muck“

Die farbenfrohe Geschichte spielt im fernen Orient und beginnt in dem Heimatdorf vom kleinen Muck, der Tag ein Tag aus gehänselt wird, weil er anders aussieht. Da er schon lange nicht mehr glücklich ist beschließt er, seine Heimat zu verlassen, um woanders sein Glück zu finden. **Ort: Stadtklubhaus**, Tickets: Kat I: 23 Euro / erm. 18,50 Euro; Kat II: 19,50 Euro / erm. 15,50 Euro

 Kinder-, Jugend- & Familienveranstaltung

 sonstige Veranstaltung

 Ticketerwerb notwendig

TICKETS IN DER STADTINFORMATION HENNIGSDORF • IM STADTKLUBHAUS • ONLINE UNTER WWW.HENNIGSDORF.DE



ERLEBNISTOUREN DURCH HENNIGSDORF

- | | |
|----------------|--|
| 25.04.2020 | ERLEBNISKOCHEN –
KULINARISCH DURCH DEN FRÜHLING |
| 09.05.2020 | FOTOSESSION „STAHLWERK“ |
| 05./06.06.2020 | ERLEBNISTOUR „KRÄUTERWANDERUNG“ |
| 12.09.2020 | RADTOUR MIT DEM BÜRGERMEISTER |
| 10.10.2020 | HERBSTWANDERUNG DURCH DIE
HENNIGSDORFER HAVELWIESEN |
| 14.11.2020 | ERLEBNISKOCHEN –
WOHLSCHMECKEND IN DIE WEIHNACHTSZEIT |
| 05.12.2020 | WEIHNACHTSTOUR
MIT DEM BÜRGERMEISTER |

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Auslobung des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2020

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie auch in den vergangenen Jahren, ruft die Stadt Hennigsdorf alle Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger auf, sich am Wettbewerb um den Umweltpreis 2020 zu beteiligen.

Mit dem Umweltpreis sollen u.a. dauerhaftes Engagement in gemeinnützigen Umwelt- und Naturschutzorganisationen, durchgeführte Umwelt- und Naturschutzprojekte von Kitas und Schulen oder nachhaltig nutzbare und praktisch umsetzbare Projekte zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes mit öffentlicher Wirksamkeit ausgezeichnet werden.

Die Zusammenarbeit der Teilnehmenden mit Wirtschaftsunternehmen als Kooperationspartner ist ausdrücklich erwünscht.

Die Stadt Hennigsdorf ruft die Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger auf, Einzelpersonen oder Gruppen, die sich ehrenamtlich besonders für den Natur- und Umweltschutz in unserer Stadt engagieren, für eine Auszeichnung im Rahmen der Vergabe des Umweltpreises vorzuschlagen.

Der Umweltpreis der Stadt Hennigsdorf ist in zwei Kategorien ausgeschrieben:

- Kinder- und Jugendumweltpreis für Teilnehmende bis 16 Jahre
- Bürger/innen - Umweltpreis ab einem Mindestalter von 17 Jahren

Der Preis ist jeweils mit 500 EUR dotiert und wird im Rahmen des alljährlichen Neujahrsempfanges der Stadt Hennigsdorf feierlich verliehen.

Die Vorschläge zum Umweltpreis sind bis zum 30.09.2020 in der Stadtverwaltung beim Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Umweltpreis“ abzugeben. Die Beiträge sind in schriftlicher Form einzureichen und durch Fotos oder Zeichnungen zu ergänzen.

Die Teilnahmebedingungen sind in der „Satzung zur Vergabe des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf“ festgeschrieben und in der Ortsrechtsammlung auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter dem Link <http://www.hennigsdorf.de/> unter dem Pfad Rathaus/Verwaltung/ Ortsrecht/Umweltpreis einsehbar.

Weitere Informationen zum Umweltpreis können Sie unter der Tel. 03302-877135 im Fachdienst Öffentliche Anlagen, Frau Köpnick-Wagner, erfragen.

gez. Thomas Günther
Bürgermeister

Anzeige



**TOP 100
OPTIKER
2020/2021**

ERNEUT AUSGEZEICHNET







Simone Hennig
Augenoptikerin und
Optometristin 2. Generation



Sabrina Thomas
Augenoptikerin und
Optometristin 3. Generation



Steffen Hennes
Augenoptiker und
Optometrist in 2. Generation

Ausgezeichnet: Ihr lux-Team in Oranienburg, Hennigsdorf feiert mit!

TOP
100

OPTIKER
2020/2021

HARBERGER FÜRTE WITTELSTÄNDISCHE UND ERFAHRENEN, AUSGEZEICHNET FÜR BESONDERE KUNDENORIENTIERUNG VON BGW INSTITUT FÜR INNOVATIVE MARKTFORSCHUNG, ESSEN. Mehr Infos: www.top100optiker.de

Anfang 2020 zeichnete der Schauspieler Uwe Ochsenknecht die Gewinner des Top100 Optiker 2020/2021 Wettbewerbs aus. Anlässlich der Gala-Veranstaltung in Düsseldorf überreichte er die Urkunden. Über die vierte Auszeichnung in Folge für unser Augenoptikfachgeschäft in Oranienburg freuen wir uns besonders.

Das gesamte lux-Team in Oranienburg, Hennigsdorf und Bernau hat dem Ergebnis des Wettbewerbs entgegen gefiebert. Jetzt halten wir die begehrte Urkunde in Händen. Alle Standorte hatten sich für den Titel beim BGW Institut für innovative Marktforschung beworben. Anhand der Ergebnisse eines Fragebogens, zahlreicher Geschäftsbesichtigungen und aufwändiger Testkäufe hat das BGW-Team die Augenoptiker ermittelt, die besonders kundenorientiert denken und handeln. Es mussten überdurchschnittliche Leistungen erbracht werden, um unter die TOP 100 Optiker zu gelangen.

Wir haben es geschafft:

WIR SIND TOP 100
OPTIKER 2020/2021

Wir sind nicht nur stolz, die Auszeichnung als Top100 Optiker erhalten zu haben, sondern auch dankbar, dass Sie als Kunden unseres Hauses mit zu unserer TOP-Leistung beigetragen haben. Denn wir sind nur dann gut, wenn Sie von uns und unseren Leistungen rundum begeistert sind. Wir wollen diese Auszeichnung mit Stolz auch zukünftig durch Sie - unsere Kunden - bestätigt wissen.

Ihre lux-Teams in:

Hennigsdorf
Feldstr. 26

Oranienburg
Fischerstr. 12

Bernau
Breite Str. 1



www.lux-Augenoptik.de





IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld
WWF Deutschland
Reinhardtstraße 14
10117 Berlin
Telefon 030 311 777 730
wwf.de/stiftung

WEIHRAUCH

Bestattungen

Tag & Nacht
Fontanestraße 84 · 16761 Hennigsdorf · ☎ 03302 / 80 28 34
info@Weihrauch-Bestattungen.de · www.Weihrauch-Bestattungen.de





Zweirad Ebert

FACHHÄNDLER

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

**Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike
Service Center**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

125 SKODA AUTO
JAHRE

Tolle Hauspreise & klasse Service.

**FRAGEN SIE AUCH NACH UNSEREN
JUBILÄUMSMODELLEN DRIVE 125**



Mit beeindruckender Extra-Ausstattung.



Auto Punkt Falkensee
& Spandau

14612 Falkensee
Coburger Straße 8
☎ 03322 / 35 35

13581 Berlin-Spandau
Päwesiner Weg 20
☎ 030 / 333 20 64

autopunkt-falkensee.de



**BEI UNS VERSCHMELZEN
ZEIT UND RAUM.**

Persönliche Abschiede in unserem
hauseigenen Aufbahrungsraum.



Albert-Schweitzer-Str. 14 | Viktoriastraße 1a
16761 Hennigsdorf | 16727 Velten
Tel.: 03302. 80 12 54 | Tel.: 03304. 52 10 646



**BESTATTUNGSHAUS
DÖHNERT**

bestattungshaus-doehnert.de | hdoehnert@t-online.de

seit 1893



Herzog Bestattungshaus



Wir begleiten Sie in allen Angelegenheiten

Erd-, Feuer-, See- und Baumbestattungen
Übernahme aller Behördengänge und Formalitäten
 z.B. Ab- und Ummeldungen von Versicherungen, Renten-
 angelegenheiten, Polizei, standesamtliche Abmeldungen
unverbindliche kostenfreie Vorsorgeberatung
Organisation der Trauerfeier
kostenfreie Hausbesuche

Parkstraße 2 | 16761 Hennigsdorf

www.bestattungshaus-herzog.de | Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20

ALLES WAS IHR BAUM BRAUCHT!

SEIT 1991 **WIENER**
 DER BAUMDIENST

Arbeitszeit ist Lebenszeit und
 dennoch sind wir gern bereit für sie
 durch Strauch und Baum zu klettern.
 Sie finden uns, wenn Sie uns brauchen.

Baumfällung

Stubbenfräsen

Baumpflege

Abfuhr und Entsorgung

Spezialfällung und Abtragung
in Seilklettertechnik oder mit Hebebühne



Telefon: (0 33 02) 80 25 38 | Mobil: (0172) 3 07 50 85
www.baumdienst-wiener.de

Anzeige

**„Wir machen
 auch
 Hausbesuche.“**

Höchstpreise für Gold

Schmuck aus eigener Meisterwerkstatt

Hennigsdorf. Ganz gleich, ob es sich um Gold oder Silber, mit oder ohne Edelsteine handelt. Die Juweliere Tozman & Lenz zahlen laut einer Umfrage unter 1.200 Kunden die besten Preise beim Ankauf von Edelmetallen in Berlin und Brandenburg und nehmen auch gern Zahngold, Silber- und sogar versilbertes Besteck entgegen. In der hauseigenen Werkstatt wird direkt in der Havelpassage aus Omas altem Ring ein Neuer für die Enkelin. Sie haben noch die Eheringe Ihrer Vorfahren in der Schatulle? Auch daraus fertigen die Juweliere schöne neue Schmuckstücke und passen sie individuell Ihrer Größe an.

Ob Sie Gold oder Silber verkaufen wollen oder aus Altem Neues machen lassen, beim Juwelier Tozman & Lenz, nur wenige Schritte vom S-Bahnhof entfernt, sind Sie garantiert goldrichtig.



Die Juweliere Tozman & Lenz zahlen absolute Höchstpreise und fertigen individuellen Schmuck nach Ihren und eigenen Ideen.



Havelpassage 9 • 16761 Hennigsdorf • Tel. 03302 / 55 110 32
www.tozmanlenz.de • Montag-Freitag 10-18 Uhr

CONTAX GmbH
 Steuerberatungsgesellschaft

CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung



Zweigniederlassung Velten

Mittelstraße 9 • 16727 Velten
 Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
 E-Mail: info@contax-velten.de

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
 Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.